



Steuertext Zertifikate

Stand: Januar 2025



A Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer („Abgeltungsteuer“). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von 2.000 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbe-

halten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergesetzen.

2. Definition und generelle steuerliche Behandlung

Ein Zertifikat ist eine Schuldverschreibung, deren Wertentwicklung wiederum von der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswerts (z. B. Aktien eines bestimmten Unternehmens, Indizes, Rohstoffe oder Währungen) abhängt und dessen Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

2.1 Laufende Erträge aus Zertifikaten

Erträge aus Zertifikaten zählen zu den Einkünften aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art und damit zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, da die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist. Die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts kann von einem ungewissen Ereignis abhängen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Der Kapitalertrag aus laufenden Erträgen ist, soweit in Fremdwährung gezahlt, mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

2.2 Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Zertifikaten

Zu den Kapitalerträgen gehören auch der Gewinn aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung von sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG).

2.2.1 Ermittlung des Gewinns und Verlustes

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten sowie Anschaffungsnebenkosten. Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.



Andienung des Bezugsobjektes

Kommt es bei Endfälligkeit des Wertpapiers zur Lieferung des Bezugsobjektes oder des Referenzgegenstandes statt zur Rückzahlung in Geld, so gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten des Wertpapiers als Rückzahlungsbeitrag und als Anschaffungskosten des gelieferten Bezugsobjektes. Die Lieferung führt somit nicht zu einer Gewinn- oder Verlustrealisierung. Werden bei der Rückzahlung des Zertifikates mittels Andienung von Wertpapieren (z.B. Aktien) Bruchteile nicht geliefert sondern in Geld ausgeglichen, handelt es sich bei dieser Zahlung um einen Kapitalertrag i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsen), sofern die Emissionsbedingungen von vornherein nicht eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vorsehen und entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren wird. In diesem Fall werden die Anschaffungskosten der Anleihe entsprechend auf die erhaltenen Stücke allokiert.

2.2.2 Verlustverrechnungsbeschränkungen

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Verluste dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden („Verlustrücktrag“). Vielmehr mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt seit dem 1. Januar 2020, dass Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG bzw. deren Übertragung auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von diesen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Veranlagung nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 Euro ausgeglichen werden können. Die beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden die Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern nicht in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, sondern auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Nicht verrechnete Verluste werden im Rahmen der Veranlagung auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren jeweils bis zur Höhe von 20.000 Euro verrechnet werden.

Durch das am 5. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Jahressteuergesetz 2024 wurde die zuvor erläuterte beschränkte Verlustverrechnung für wertlose Wirtschaftsgüter für alle offenen Fälle aufgehoben. Die Steuerpflichtigen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Veranlagung eine Verrechnung der Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern mit den Kapitalerträgen herbeizuführen. Die depotführenden Banken können eine Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums für Finanzen in Anspruch nehmen, nach der die Abschaffung der beschränkten Verlustverrechnung für wertlose Wirtschaftsgüter beim Kapitalertragsteuereinbehalt erst ab dem 1. Januar 2026 zu berücksichtigen ist.

Knock-out-Zertifikat

Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (sogenanntes „Knock-out-Zertifikat“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung zu Null und damit ebenfalls ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vor (BFH-Urteil vom 20. November 2018 – VIII R 37/15, BStBl II 2019 S. 507). Die Anschaffungskosten des Zertifikates sind als Verlust aus einem wertlosen Wirtschaftsgut im Rahmen der Veranlagung unter Berücksichtigung der oben beschriebenen beschränkten Verlustverrechnungsbeschränkung zu berücksichtigen.

Erfolgt bei Erreichen der Knock-Out-Schwelle hingegen eine Mindestrückzahlung, die nicht lediglich einen symbolischen Wert in Höhe der voraussichtlichen Transaktionskosten hat, so tritt bei einem solchen Wertpapier mit Erreichen der Knock-Out-Schwelle keine Wertlosigkeit ein. Folglich werden diese Verluste auf Ebene der depotführenden Stelle in den sonstigen Verlustverrechnungstopf eingestellt.

C Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuerabzug

Erträge aus Zertifikaten unterliegen ebenso wie realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmevorschrift greift.

Die einbehaltenen Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der depotführenden Stelle u. U. einbehaltenen Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Zertifikateinhabers als Vorauszahlung im Rahmen der Veranlagung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Zertifikat Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf).

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer.



Liefert die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt, gilt der Wert des Bezugsobjektes als Rückzahlungsbetrag und gleichzeitig als Anschaffungskosten des Bezugsobjektes, so dass keine Gewinnrealisierung vorliegt.

lungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.

D Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Erträge und Gewinne aus dem Wertpapier unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Wertpapier jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist. Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zah-